



Amtstafel BH Braunau

Braunau, 21.05.2024

Gemeinde St. Georgen a. F.

- 1) Erweiterung Schmutzwasserkanal und Ableitung zum RHV Braunau und Umgebung
 - 2) Ableitung von Regenwässern in das Rückhaltebecken Scheuern bzw. in den Steckenbach
 - 3) Versickerung von Niederschlagswässern in den Untergrund
- wasserrechtliche Überprüfung

K u n d m a c h u n g

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 06.02.2020 BHBRWA-2018-459528/34 und vom 31.08.2020 BHBRWA-2018-459528/36, wurde der Gemeinde St. Georgen a. F. die wasserrechtliche Bewilligung zur

- 1) Erweiterung Schmutzwasserkanal und Ableitung zum RHV Braunau und Umgebung
- 2) Ableitung von Regenwässern in das Rückhaltebecken Scheuern bzw. in den Steckenbach
- 3) Versickerung von Niederschlagswässern in den Untergrund, erteilt.

Mit Eingabe vom 23.12.2020 bzw. 26.06.2023 hat die Gemeinde St. Georgen a. F. die Ausführung der Anlage bekannt gegeben. Diese Anlage ist nun einer wasserrechtlichen Überprüfung zu unterziehen.

Mit Verfahrensordnung vom 18.09.2018, AUWR-2018-427020/7-Pan/M hat der Landeshauptmann von OÖ. die Bezirkshauptmannschaft Braunau mit der Durchführung dieses Verfahrens und bei in wesentlichem anstandslosem Ergebnis auch mit der Bescheiderlassung betraut.

Nähere Einzelheiten sind dem beim Gemeindeamt St. Georgen a. F. während der Amtsstunden für den Parteienverkehr zur Einsichtnahme aufliegenden Projekt zu entnehmen.

In diesem Verfahren wird eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 27.06.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um **09.00 Uhr** beim Gemeindeamt St. Georgen a. F. anberaumt.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Sie können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Personen, eine juristische Personen oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Bevollmächtigte müssen mit der Sachlage vertraut sein, voll handlungsfähig und zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen oder es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich auch eines Rechtsbeistandes bedienen und in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Gem § 121 Abs 1 WRG 1959 ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwendungen wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen!

Eine persönliche Ladung ergeht an den Antragsteller, die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Entsprechende Unterlagen (z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge) sind als Nachweis mitzubringen. Für alle anderen gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (Kundmachungen > Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaften > Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Braunau) als Verständigung. Hier können auch kurzfristig erforderliche Terminverschiebungen abgerufen werden.

Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt gegeben werden oder während der Verhandlung vorgebracht werden, werden nicht berücksichtigt. Gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG hat die Versäumung der Frist zur Erhebung von Einwendungen den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Rechtsgrundlage

§§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F. und §§ 98, 99 Abs. 1, 101 Abs. 3, und 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.g.F.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann:

Mag. Gregor Würzinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleilung-bhbraunau.htm.